

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/07 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 6. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 16. Februar 2007 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 11. Februar 2007 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 6. Februar 2007 Revision eingelegt.
- 2 Nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Unabhängig davon sind Rechtsmittel zu verwerfen, wenn sie nicht der gesetzlichen Form entsprechen. Der Kläger kann nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit gesondertem Schreiben der Geschäftsstelle des Senats vom 19. Februar 2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, Rechtsmittel beim BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Aus diesem Grund wäre das Rechtsmittel des Klägers auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn es als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

